

Inhalt

EDITORIAL 89

FACHBEITRÄGE

Kriminologie

- Puschke, J.* Jugendlicher Widerstand gegen Vollstreckungspersonen – 92
Fett, P. Zur jugendgemäßen Anwendung der §§ 113 ff. StGB

Jugendstrafrecht

- Ostendorf, H.* § 105 Abs. 3 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz – „ein Fremdkörper“ im 101
 Jugendstrafrecht
- Plich, I.* Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – 107
 Die wesentlichen Änderungen der §§ 176 ff. StGB
- Lindenberg, M.* Zwischenruf: Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt. Ein Zwischenruf 113
 aus Sicht Sozialer Arbeit zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen
 Kinder und den wesentlichen Änderungen der §§ 176 ff. StGB

Jugendstrafvollzug

- Stelly, W.* Muslim*innen im Jugendstrafvollzug – ein Forschungsbericht 120
Lutz, P.
Thomas, J.
Bartsch, T.
- Knop, J.* Die bundesweite Situation von Langzeitbesuchen im Jugendstrafvollzug 136
 aus rechtlicher, kriminologischer und rechtstatsächlicher Perspektive

Aus dem Archiv

- Pieplow, L.* 75 Jahre JGG – Wiederabdruck anlässlich „100 Jahre JGG“ 146
- Pieplow, L.* Anmerkung zum Wiederabdruck: 75 Jahre JGG – 100 Jahre JGG – 149
 ein zweiter Blick

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

BGH – Beschluss vom 11.01.2022 – 6 StR 431/21 Versuchter Mord; Rücktritt vom unbeeendeten Versuch; außertatbestandmäßiges Handlungsziel; verminderte Schuldfähigkeit	153
BGH – Urteil vom 27.01.2022 – 3 StR 245/21 Zur Unterscheidung zwischen einer Auflage als selbstständiges Zuchtmittel und einer Nebenentscheidung im Rahmen einer Legalbewährung; Erforderlichkeit der Konkretisierung einer Auflage	154

NACHRICHTEN UND MITTEILUNGEN **159****GESETZGEBUNGSÜBERSICHT** **161****DVJJ-VERANSTALTUNGEN** **163****AKTUELLES** **aus der DVJJ** **165**

Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2021 **166**

Kontaktadressen **167**

Impressum **168**

FACHBEITRÄGE

Kriminologie

Jugendlicher Widerstand gegen Vollstreckungspersonen – Zur jugendgemäßen Anwendung der §§ 113 ff. StGB

Jens Puschke, Pascale Fett

Die Strafnormen zum Widerstand gegen und tätlichen Angriff auf Vollstreckungspersonen wurden in den vergangenen Jahren erheblich erweitert und verschärft. Dies hat auch massiven Einfluss auf die Strafverfolgung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Für den anhaltenden Prozess der Strafrechterweiterung im Allgemeinen, der ohne jede Rücksicht auf jugendspezifische Besonderheiten ungebremst voranschreitet, hat Kölbl die „systematische Ausblendung solcher Differenzierungsfragen“¹ angeprangert. In diesem Beitrag soll erörtert werden, inwiefern entsprechende Besonderheiten für die Ausgestaltung der §§ 113 ff. StGB zu beachten sind und deren Anwendung beeinflussen.

Keywords: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*innen, tätlicher Angriff, jugendspezifische Normierung, jugendgemäße Anwendung, jugendorientierte Auslegung

I. Einleitung

Das Strafrecht wurde in den letzten Jahrzehnten erheblich ausgedehnt und auf Verhaltensweisen ganz unterschiedlicher Bereiche erstreckt, die zuvor nicht kriminalisiert waren. Zudem kam es zu beträchtlichen Verschärfungen der Sanktionsandrohungen.² In besonderer Weise hiervon betroffen waren die Straftatbestände der §§ 113 ff. StGB. Gleich zweimal innerhalb von sechs Jahren wurden die Normen zum Widerstand gegen und tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte*innen sowie ihnen gleichstehende Personen verschärft und erweitert.³ Obwohl die Normen in ihrer Ausgestaltung gerade auch junge Menschen und jugendtypisches Verhalten adressieren, wurden jugendspezifische Belange im Gesetzgebungsverfahren nicht berücksichtigt. Als besonders gravierend stellt sich das Ausblenden dieser Besonderheiten insofern dar, als Jugendliche und Heranwachsende intensiv von strafrechtlicher Verfolgung in diesem Deliktsbereich betroffen sind. Es soll daher erörtert werden, ob mit Rücksicht auf jugendspezifische Einflussfaktoren eine den Grundsätzen des JGG entsprechende abweichende materiell-rechtliche Normierung für Jugendliche⁴ erforderlich oder eine jugendgemäße Anwendung der bestehenden Normen angezeigt ist.

II. Strafverfolgung jugendtypischer Widerstandshandlungen

1. Sanktioniertes Verhalten

Gem. § 113 StGB ist das Widerstandleisten mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt strafbewehrt. Erfasst ist ein aktives, gegen Vollstreckungsbeamte*innen gerichtetes Verhalten, das die Vollstreckungshandlung erschweren oder verhindern soll.⁵ Nach der Rechtsprechung ist für die Ausübung von Gewalt die körperlich unmittelbar spürbare Kraftausübung gegen Vollstreckungsbeamte*innen ausreichend.⁶ Die Drohung mit entsprechenden Handlungen genügt ebenfalls. Darüber hinaus ist gem. § 114 StGB der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte*innen bei Diensthandlungen strafbar. Hierunter wird eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper zielende Einwirkung verstanden.⁷ Die Regelungen gelten gem. § 115 StGB entsprechend, wenn sich die Handlungen gegen bestimmte andere Personen richten.⁸

2. Situativ geprägter, leichter Deliktscharakter

Den durch das Strafgesetz adressierten Verhaltensweisen ist gemein, dass sie in besonderer Weise von der Tatsituation geprägt sind. Am häufigsten werden Widerstandshandlungen im Zusammenhang mit Festnahmen, der Überprüfung von Personen sowie bei Streitigkeiten innerhalb der Familie oder anderen engen sozialen Beziehungen erfasst. Auch Sportveranstaltungen und Demonstrationen werden als polizeiliche Einsatzanlässe beschrieben, bei denen Widerstandshandlungen auftreten.⁹ Bereits die Anlässe für den Einsatz weisen somit regelmäßig ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Die Polizeipräsenz kann dieses Potenzial weiter steigern und zu eskalationsträchtigen Erregungszuständen sowohl bei den vom Einsatz betroffenen Personen als auch bei den Vollstreckungsbeamte*innen führen, weshalb es zu beidseitigen Gewaltanwendungen kommen kann.¹⁰ Insbesondere Jugendlichen fehlt in diesen Situationen häufig die Fähigkeit der emotionalen Kontrolle, um Eskalationsspiralen zu durchbrechen oder erst gar nicht entstehen zu lassen.¹¹ Diese Problematik wird durch weitere

1 Kölbl, 2021c, S. 40.

2 Besonders betroffen waren die Bereiche des Wirtschafts-, Sexual- und Terrorismusstrafrechts; vgl. hierzu etwa Kölbl, 2021c, S. 41 f.; siehe auch Kölbl, 2021a und 2021b; Goeckenjan, 2018; zur Vorverlagerung der Strafbarkeit siehe Puschke, 2017 und 2019.

3 44. StrÄG vom 01.11.2011, BGBl. I, S. 2130; 52. StrÄG vom 23.05.2017, BGBl. I, S. 1226.

4 Die Ausführungen im Beitrag gelten für Heranwachsende auch bei nicht expliziter Erwähnung grundsätzlich in vergleichbarer Weise.

5 BGH, NStZ 2015, S. 388; Dietmeier in Matt & Renzikowski, 2020, § 113 Rn. 17; Rosenau in LK-StGB, 2021, § 113 Rn. 22.

6 BGHSt 18, S. 133; BGH, NStZ 2015, S. 388; ebenso Heger in Lackner & Kühl, 2018, § 113 Rn. 6; Rosenau in LK-StGB, 2021, § 113 Rn. 23.

7 BGH, NJW 2020, S. 2347 f.; BGH, NStZ-RR 2020, S. 288; OLG Hamm, BeckRS 2019, 3129; Rosenau in LK-StGB, 2021, § 114 Rn. 14; kritisch hierzu Singelstein, 2020, S. 2349.

8 § 115 StGB wird in diesem Beitrag nur mittelbar berücksichtigt, soweit er im Regelungszusammenhang mit den §§ 113, 114 StGB betroffen ist.

9 Siehe hierzu umfassend Ellrich, Baier & Pfeiffer, 2012; ebenso Jager, Klatt & Bliesener, 2013, S. 111 f.

10 Barton, 2019, Rn. 5; Barton in Anw-StGB, 2020, § 113 Rn. 4; Puschke & Rienhoff, 2017, S. 928; vgl. auch Wegner, Heil & Schiemann, 2021, S. 44 ff.; insb. auf Versammlungsgeschehen eingehend Hunold & Wegner, 2018, S. 296.

11 Hierzu ausführlich Lohaus & Vierhaus, S. 285 ff.; Leschnik, 2021, S. 13 f.

situative Besonderheiten verstärkt. Da beim Hinzutreten der Polizei oft bereits mehrere Personen miteinander interagieren, spielen gruppenspezifische Prozesse eine besondere Rolle. Jugendliches Verhalten ist in diesen Situationen zum Teil dominiert von einem Sich-Beweisenmüssen vor der Gruppe und dem Bestreben, für andere Gruppenmitglieder einzustehen.¹² Das Zurückstecken gegenüber anderen Konfliktparteien wird bei jungen Menschen zuweilen als Ansehensverlust empfunden.¹³ Zwar kommt es nicht zwingend zu einem als gemeinschaftlich gewerteten Agieren gegenüber der Polizei,¹⁴ aber dennoch können jene Prozesse psychischer Hintergrund von Einzelhandlungen sein. Ferner ist die Fähigkeit, Emotionen und damit Konflikte zu kontrollieren, häufig durch den Konsum von Alkohol und anderen Drogen reduziert.¹⁵ Ein strukturell hoher Anteil von als Tatverdächtige erfassten Personen unter Alkoholeinfluss¹⁶ zeigt sich auch bei der Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden¹⁷ und trägt zur Eskalationsgefahr bei.

Die als Widerstandshandlungen wahrgenommenen Verhaltensweisen erschöpfen sich darüber hinaus oftmals in Handlungen wie Drängeln, Schubsen, Stoßen, Ziehen oder Festhalten.¹⁸ Dass es sich hierbei um strafrechtliches Unrecht handeln soll, wird gerade für Jugendliche in einer psychischen Ausnahmesituation, auch bei grundsätzlich bestehender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, häufig nicht erkennbar sein, insbesondere wenn die Handlung nicht auf eine unmittelbare Körperverletzung bei den Vollstreckungsbeamten*innen abzielt. Eine durchdachte Abwägung mit Blick auf mögliche Folgen der Tat findet gerade nicht statt.¹⁹

3. Bestehen eines Machtgefälles

Daneben ist das strukturelle situative und definitorische Machtgefälle zu berücksichtigen, welches zwischen Vertreter*innen der Polizei und den Bürger*innen, insbesondere Jugendlichen und Heranwachsenden, besteht. Als aggressiv wahrgenommene Handlungen gegenüber der Polizei finden ganz überwiegend in Vollstreckungssituationen statt.²⁰ Während die Polizei mit rechtlichen Eingriffskompetenzen agiert, die auch Gewaltanwendung erlauben, sind die Vollstreckungsunterworfenen grundsätzlich zur Duldung des Eingriffs bzw. zum Folgeleisten verpflichtet. Hinzu kommen Konflikterfahrung, Ausbildung und Ausrüstung auf polizeilicher Seite, auf der zudem regelmäßig mehrere Beamten*innen koordiniert auftreten. Die tatsächliche und normative Übermacht kann auf jugendlicher Seite einerseits das Gefühl der Ohnmacht zur Folge haben. Auf der anderen Seite wird auch der entwicklungspezifische Reiz des Austestens von Grenzen stimuliert. Das Kräfteverhältnis setzt sich auf der Ebene der Definitionsmacht²¹ bzgl. der Bewertung des Tatgeschehens und der rechtlichen Folgen fort. So obliegt es primär der Einschätzung der betroffenen und sachverhaltsbearbeitenden Beamten*innen, ob ein Verhalten etwa als bloße Rangelei gewertet wird oder als strafbewehrte Widerstandshandlung. Die Polizei tritt sowohl als aktive Konfliktpartei mit Opferstatus als auch als registrierende Institution auf, der zudem bei der strafverfolgungsbehördlichen und gerichtlichen Aufarbeitung besonderes Gewicht zukommt.²² Die Verquickung von polizeilichen Eigeninteressen und Definitionsmacht erschwert eine objektive Konfliktaufarbeitung,²³ wodurch das Gefühl struktureller Unterlegenheit und ungerechter Behandlung gerade bei jungen Menschen verstärkt wird.²⁴ Die bei Jugendlichen und Heranwachsenden tatsächliche und empfundene noch einmal verringerte Beschwerdemacht kann unmittelbare Auswirkungen auf ein aufbegehrendes Konfliktverhalten haben.

4. Rechtstatsächliche Betroffenheit Jugendlicher und Heranwachsender von der Strafverfolgung

Jugendliche und Heranwachsende sind in besonderer Weise einem Risiko der Strafverfolgung wegen Delikten nach §§ 113 ff. StGB unterworfen. Mit einem Anteil von 16,8% der in der PKS für das Jahr 2021 registrierten Tatverdächtigen wegen Widerstands gegen und tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamten*innen und ihnen gleichstehende Personen²⁵ liegt eine deutliche Übererfassung gegenüber ihrem Anteil in der Wohnbevölkerung (ca. 6,6%²⁶) vor. Obwohl es sich insbesondere bei § 113 StGB (i. V. m. § 115 StGB), in der Ausgestaltung durch die Gerichte aber auch bei § 114 StGB (i. V. m. § 115 StGB), eher um leichtere Delikte handelt, setzt sich diese Überrepräsentiertheit bei gerichtlichen Aburteilungen fort. Hier liegt der Anteil jugendlicher und heranwachsender Abgeurteilter an allen Abgeurteilten bei 14%, für den tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamten*innen allein sogar bei fast 18%.²⁷ Dies ist speziell vor dem Hintergrund partiell erweiterter Einstellungsmöglichkeiten für nach Jugendstrafrecht Beurteilte²⁸ beachtlich und deutet auf eine beträchtliche Verfolgungsintensität hin. Die Verurteilungsquote für Jugendliche und Heranwachsende liegt bei 72%.²⁹ Der Anteil der Verurteilungen zu Jugendstrafe an allen Verurteilungen nach Jugendstrafrecht beträgt 17,1%, mit einem Strafaussetzungsanteil von 59%.³⁰ Als weitere freiheitsentziehende Maßnahme wurden bei 20,8% der nach Jugendstrafrecht

12 Siehe Lohaus & Vierhaus, 2019, S. 286; Beier, 2016, S. 12 f.; vgl. auch Brunner & Dölling, 2018, Einf. Rn. 58 ff.

13 Vgl. Remschmidt, 2012, S. 54 f.; Beier, 2016, S. 12 f.

14 So wurden bezogen auf Tatverdächtige allen Alters für §§ 113, 114 StGB 95% als alleinhandelnd ausgewiesen, PKS, 2021, Tabelle 231 VAZ, Schlüssel 621100; diesen Befund spiegeln auch die Untersuchungen von Ellrich, Baier & Pfeiffer, 2012, S. 72 ff., wider; siehe aber auch Schiemann, 2017, S. 1847, die statuiert, dass „der Einzeltäter eher die Ausnahme darstellt“; ähnlich Dietmeier in Matt & Renzikowski, 2020, § 113 Rn. 30; Zöllner, 2017, S. 149.

15 Siehe hierzu etwa Diestelkamp & Thomasius, 2017, S. 13; Schmidt-Esse, 2018, S. 19; Remschmidt, 2012, S. 356.

16 PKS, 2021, Tabelle 20 BKA, Schlüssel 621100, 621110, 621120: Der Anteil der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss wird für §§ 113–115 StGB mit 48,92% angegeben. Siehe ebenso Ellrich, Baier & Pfeiffer, 2012, S. 66; vgl. auch Puschke & Rienhoff, 2017, S. 927; Zöllner, 2017, S. 148.

17 PKS, 2021, Tabelle 20 BKA, Schlüssel 621100, 621110, 621120: Unter dem Einfluss von Alkohol i. R. d. §§ 113–115 StGB erfasst sind Jugendliche zu 38,51% und Heranwachsende zu 48,06%. Dabei liegen die Anteile der alkoholisierten Tatverdächtigen separat betrachtet im Vergleich zu § 113 StGB bei § 114 StGB noch einmal höher (Jugendliche zu 40,77% und Heranwachsende zu 52,52%).

18 Jäger, Klatt & Bliesener, 2013, S. 76 f.; Busch & Singelstein, 2018, S. 510.

19 Auf alle Altersgruppen bezogen hierzu Müller, 2017, S. 8; Schiemann, 2017, S. 1849; Zöllner, 2015, S. 453.

20 Vgl. die Erhebungen von Ellrich, Baier & Pfeiffer, 2012; ebenso Jäger, Klatt & Bliesener, 2013, S. 111 f. Insofern ist die Erstreckung der Strafbarkeit des tätlichen Angriffs auf Situationen allgemeiner Diensthandlungen rechtstatsächlich wenig bedeutsam.

21 Singelstein & Puschke, 2011, S. 3476; Bosch in MüKo-StGB, 2021, § 113 Rn. 4; Prittowitz, 2018, S. 45; Busch & Singelstein, 2018, S. 512; BRAK, 2017, S. 7; ebenso Hunold & Wegner, 2018, S. 296.

22 Siehe auch Singelstein & Puschke, 2011, S. 3476; ebenso Puschke, 2009, S. 166.

23 Siehe zu Aufarbeitungshürden hinsichtlich der Kehrseite von Widerstandshandlungen in Form der Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB eingehend Singelstein, 2014; zur Problematik der (prophylaktischen) Gegenanzeigen Messer, 2009, S. 56 ff., 231 ff.; Zöllner, 2017, S. 149; abschwächend Prittowitz, 2018, S. 45; ablehnend Kubiciel, 2017, S. 4 f.

24 Vgl. auch Eisenberg, 2018, S. 35.

25 PKS, 2021, Tabelle 20 V1.0, Schlüssel 621100.

26 Errechnet mittels Statistisches Bundesamt, GENESIS-ONLINE, Code 12411-0005 (Stichtag 31.12.2020).

27 Strafverfolgungsstatistik, 2020, Tabelle 2.1.

28 Der Anteil der Aburteilungen gem. §§ 113–115 StGB nach Jugendstrafrecht liegt für Heranwachsende bei 75,2%.

29 Strafverfolgungsstatistik, 2020, Tabelle 2.1.

30 Strafverfolgungsstatistik, 2020, Tabelle 4.1.

Verurteilten Jugendarrest verhängt, inkl. Arrest gem. § 16a JGG.³¹ Junge Menschen sind von einer Strafverfolgung wegen Delikten nach §§ 113 ff. StGB damit sowohl auf der Ebene der Ermittlung als auch der (gerichtlichen) Sanktionierung erheblich betroffen.

III. Einfluss der Reformen auf die Strafverfolgung Jugendlicher und Heranwachsender

1. Reformen in 2011 und 2017

In den Jahren 2011 sowie 2017 haben die §§ 113 ff. StGB weitreichende Reformen erfahren. Während § 113 StGB a.F. ursprünglich als Privilegierungsnorm gegenüber dem Nötigungstatbestand nach § 240 StGB ausgestaltet war, in der den besonderen Umständen einer Widerstandssituation Rechnung getragen werden sollte,³² erfolgte 2011 mit der Anhebung der Strafobergrenze von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe eine Angleichung der Strafraumen. Ferner wurde als strafscharfender Umstand in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB das Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs neben der bereits erfassten Mitführung einer Waffe bei Begehung der Tat und bestehender Verwendungsabsicht ergänzt.

Im Jahr 2017 setzten sich Bestrebungen durch, die seit längerem insbesondere aus den Reihen der Polizeigewerkschaften³³ vorgebracht wurden. Der tätliche Angriff wurde aus § 113 StGB entfernt und in den neugefassten § 114 StGB gegossen. Für § 114 Abs. 1 StGB ist nunmehr ein im Vergleich zu § 113 Abs. 1 StGB erhöhter Strafraumen von drei Monaten bis fünf Jahre Freiheitsstrafe festgesetzt. Angeknüpft wird nicht länger an eine Vollstreckungshandlung, sondern lediglich an eine Diensthandlung, weitergefasst also etwa Streifenfahrten, Befragungen von Straßenpassant*innen, Radarüberwachungen, Unfallaufnahmen, Beschuldigtenvernehmungen und sonstige Ermittlungstätigkeiten.³⁴ § 113 StGB, der nunmehr lediglich die Widerstandshandlung enthält, behielt die in 2011 angehobene Strafobergrenze bei und wurde in den Regelbeispielen in Abs. 2 S. 2 Nr. 3 um die gemeinschaftliche Begehung mit einem bzw. einer anderen Beteiligten erweitert. Außerdem wurde die Verwendungsabsicht bei dem Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs in Abs. 2 S. 2 Nr. 1 gestrichen. Diese Regelbeispiele sind mittels Verweises in § 114 Abs. 2 StGB auch bei einem tätlichen Angriff anwendbar. Nunmehr untergebracht in § 115 StGB ist ein Verweis auf die Anwendbarkeit der §§ 113, 114 StGB für Vollstreckungsbeamt*innen gleichstehende Personen.

2. Jugendspezifische Kritik

Beide Reformen gingen mit teils erheblicher Kritik einher, die seitens der Politik jedoch ungehört blieb. Für Jugendliche und auch Heranwachsende ist dabei speziell zu beachten, dass sich das Erleben und Einüben sozialer Normen, was mitunter mit Verstößen hiergegen einhergeht, als normaler Entwicklungs- und Reifeprozess darstellt.³⁵ Die besondere Betroffenheit Jugendlicher und Heranwachsender von den Straftatbeständen der §§ 113 ff. StGB wurde durch die Verschärfung und Erweiterung der Tatbestände, maßgeblich durch die Reform aus dem Jahr 2017, intensiviert. Darauf deuten auch die Zahlen der nach Jugendstrafrecht Verurteilten hin.³⁶ Bei einem Anstieg der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht für Widerstandshandlungen und tätliche Angriffe von 2017 (§ 113 StGB a.F.) auf 2020 (§§ 113, 114 StGB) auf fast das 2,5-Fache hat sich der Anteil der Verurteilungen zu Jugendstrafe von 14 % auf 17 %

erhöht.³⁷ Der Anteil der Verurteilungen zu Jugendarrest stieg im selben Zeitraum von 17,8 % auf 20,4 % an.³⁸

a) Strafraumenverschärfung für den tätlichen Angriff

Laut Gesetzesantrag des Landes Hessen wird die Strafraumenverschärfung für den tätlichen Angriff damit begründet, dass „die Täter [...] die Konsequenzen ihres Tuns deutlich spüren müssen“.³⁹ Schon dieser vergeltende Ansatz widerspricht grundlegenden jugendstrafrechtlichen Prinzipien und macht eine daher rührende Strafraumenerweiterung problematisch.⁴⁰ Insbesondere die Erfassung leichtester Begehungsweisen sind mit der Wertung des verschärften Strafraumens, der im Mindestmaß höher ist als jener des § 223 StGB, nicht in Einklang zu bringen. Zwar gelten die Strafraumen der Normen aus dem Besonderen Teil des StGB gem. § 18 Abs. 1 S. 3 JGG nicht unmittelbar für nach Jugendstrafrecht Verurteilte. Allerdings haben diese mittelbaren Einfluss auf die Bewertung der Tat, indem sie eine gewisse Hinweisfunktion und Leitlinieneigenschaft innehaben⁴¹ und sich damit faktisch auf die Bemessung der Sanktion und deren Höhe auswirken.

Soweit die Strafverschärfung mit der Notwendigkeit begründet wird, „Respekt“ und „Wertschätzung“ für die Polizei zu bekräftigen,⁴² kann dies weder als Schutzgut des § 114 StGB anerkannt werden⁴³ noch überzeugt eine Differenzierung der Strafraumen nach berufsspezifischen Opfergruppen vor dem Hintergrund des Art. 3 GG.⁴⁴ Es zeigt vielmehr die Zielrichtung einer generalpräventiven Wirkung an. Für jugendliche Betroffene wirken sich diese Wertungswidersprüche in besonderer Weise kontraproduktiv auf die Verinnerlichung des Normbefehls aus. Rechtlich und rechtstatsächlich abweichende Reaktionen auf körperbezogenes Verhalten gegenüber Vollstreckungspersonen im Vergleich zu entsprechendem Verhalten gegenüber Angehörigen der Peer-Group erscheinen schwer nachvollziehbar.

31 Strafverfolgungsstatistik, 2020, Tabelle 4.3.

32 So BT-Drs. IV/502, S. 3 f.; Bosch in MüKo-StGB, 2021, § 113 Rn. 1; Rosenau in LK-StGB, 2021, § 113 Rn. 5.

33 Vgl. etwa seitens der Gewerkschaft der Polizei, GdP, 2010.

34 BT-Drs. 18/11161, S. 9; Eser in Schönke & Schröder, 2019, § 114 Rn. 5; Schiemann, 2017, S. 1847.

35 Eisenberg, 2018, S. 35.

36 Siehe allgemein zur besonders hohen Intensität der Strafverfolgung in diesem Bereich auch schon vor den Reformen Barton, 2019, Rn. 4; Puschke, 2009, S. 153 ff.

37 Strafverfolgungsstatistik, 2017 und 2020, Tabelle 4.1.

38 Strafverfolgungsstatistik, 2017 und 2020, Tabelle 4.3.

39 BR-Drs. 165/15, S. 4. Hierin wurde sogar eine erhöhte Mindeststrafe von sechs Monaten gefordert, um die Möglichkeit der Verhängung einer Geldstrafe über § 47 StGB zu „versperren“.

40 Daneben ist eine abschreckende Wirkung, wie von der Gesetzesänderung erhofft, durch höhere Strafen aus kriminologischen Gesichtspunkten äußerst fragwürdig; vgl. hierzu allgemein Eisenberg & Kölbl, 2017, § 41 Rn. 13 ff.; Singelstein & Kunz, 2021, § 20 Rn. 13 ff.

41 Eisenberg & Kölbl, 2021, § 18 Rn. 2, 21; Ostendorf in NK-JGG, 2021, § 5 Rn. 4.

42 BT-Drs. 18/11161, S. 9.

43 Puschke & Rienhoff, 2017, S. 929; Müller, 2017, S. 8, 14; siehe auch Busch & Singelstein, 2018, S. 514; Eisenberg, 2018, S. 34; BRAK, 2017, S. 6.

44 Hierzu ausführlich Zöller, 2015, S. 451 f.; Zöller, 2017, S. 147 f.; siehe auch König & Müller, 2018, S. 101; a. A. Bleckat, 2019, S. 1208; Kubiciel, 2017, S. 11; Kulhanek, 2018, S. 553 f.

b) Regelbeispielweiterungen

Besondere Kritik ist an der Ausweitung der Regelbeispiele in § 113 Abs. 2 StGB zu üben, die ebenfalls mittelbare Wirkung im Jugendstrafrecht entfaltet.⁴⁵

aa) Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs ohne Verwendungsabsicht, Nr. 1 Var. 2

Die strafscharfende Berücksichtigung des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs in Kombination mit der Streichung der Verwendungsabsicht birgt die Gefahr einer maßlosen Überkriminalisierung von Bagatellkriminalität.⁴⁶ Der Verzicht auf die Verwendungsabsicht ist dogmatisch zudem nicht nachvollziehbar und reproduziert die bereits i. R. d. § 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 2 StGB bestehende Problematik.⁴⁷ Insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden kommt es nicht selten vor, dass sie Gegenstände mit einem sog. Dual-Use-Charakter wie ein Taschenmesser oder einen Stift kraft Gewohnheit bei sich tragen, etwa in der Hosen- oder Jackentasche oder dem Rucksack. Zudem können Gegenstände, die sich als „gefährliches Werkzeug“ deklarieren ließen, als Statussymbol fungieren.⁴⁸ Das Mitführen ist insofern gewohnt oder zufällig und wohl in den seltensten Fällen als geplant einzustufen.⁴⁹ Im Rahmen von Demonstrationen kann ferner das Tragen von Protestschildern, Fahnenstangen etc. bei einer Auseinandersetzung mit Polizeibeamt*innen eine erhöhte Strafe zur Folge haben.⁵⁰

bb) Gemeinschaftliche Begehung mit einem anderen Beteiligten, Nr. 3

Die strafscharfende Berücksichtigung einer gemeinschaftlichen Begehung in § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB ist für eine versuchte oder vollendete Körperverletzung bereits gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB als Qualifikation enthalten und weist dort einen höheren Strafrahmen auf.⁵¹ Grund für die qualifizierte Strafandrohung ist dabei die Annahme, dass für das Opfer eine erhöhte Gefahr für größere Schäden sowie geringere Verteidigungsmöglichkeiten bestehen.⁵² Allerdings gilt dies für Polizeibeamt*innen nicht uneingeschränkt, da diese in der Regel in einer Streife bestehend aus zwei Personen unterwegs sowie insbesondere bei den für Widerstandshandlungen relevanten Situationen wie Großveranstaltungen mit Schutzausrüstungen bekleidet sind.⁵³ Die Rechtfertigung für eine Strafschärfung lässt sich daher nur schwer begründen.⁵⁴ Für Jugendliche und Heranwachsende ist das Auftreten in und Verhalten aus Gruppen heraus zudem entwicklungspezifische Normalität.⁵⁵ Indem für die Bejahung dieses Regelbeispiels die bloße Anwesenheit einer weiteren Person am Ort des Geschehens genügen kann, läuft das Regelbeispiel als „Sonderfall“ Gefahr, für jene Personengruppe zum „Regelfall“ zu werden.⁵⁶ Durch die insoweit intensivere Betroffenheit von der Strafzumessungsnorm im Vergleich zu Erwachsenen entsteht eine objektiv benachteiligende Wirkung.⁵⁷

IV. Strafrechtliche Berücksichtigung jugendspezifischer Besonderheiten

Im Folgenden bleibt die Frage zu erörtern, wie den Befunden und der vorgebrachten Kritik hinreichend Rechnung getragen werden kann.

1. Materiell-rechtliche Modifikationen aufgrund jugendspezifischer Vorgaben

Jugendliche Delinquenz zeichnet sich in großen Teilen durch ihre Episodenhaftigkeit, Ubiquität und Bagatelhaftigkeit aus.⁵⁸ Mit dem Jugendgerichtsgesetz hat sich seit 1923 ein Sonderstrafrecht⁵⁹ etabliert, was sich neben verfahrensrechtlichen Besonderheiten vor allem durch die vom Erwachsenenstrafrecht abweichenden Rechtsfolgen auszeichnet. Gem. § 2 Abs. 1 S. 1 JGG orientiert sich das gesamte Jugendstrafrecht an dem Ziel, der erneuten Begehung von Straftaten durch den oder die Jugendliche*n bzw. Heranwachsende*n entgegenzuwirken, mithin an einer spezialpräventiven Wirksamkeit.⁶⁰ Es soll, am Erziehungsgedanken als Leitgedanke des Jugendstrafrechts ausgerichtet, individuell im täter*innenstrafrechtlichen Sinne auf den bzw. die Jugendliche*n eingewirkt und normgetreues Verhalten herbeigeführt werden. Andere Einwirkungsformen i. S. e. negativen Spezialprävention sind damit ausgeschlossen. Schuldausgleich und generalpräventive Erwägungen könnten allenfalls limitierende Wirkung haben.⁶¹ Vor dem Hintergrund dieser Zielbestimmung und der Subsidiarität allgemeiner Vorschriften gem. § 2 Abs. 2 JGG kann das Jugendstrafrecht nicht als punktuelle Modifizierung des allgemeinen Strafrechts (sog. „dogmatisch-strafrechtliches Modell“) verstanden werden.⁶² Vielmehr ist i. S. e. „teleologisch-empirischen Modells“ das Jugend- vom allgemeinen Strafrecht emanzipiert und wegen der altersbedingten Besonderheiten eine unter positiv-spezialpräventiven Gesichtspunkten erfolgreiche Interpretation der allgemeinen Normen erforderlich.⁶³ Nur so kann das Ziel möglichst weitgehender sozialer Integration, das dem Erziehungsgedanken

45 BGH, StV 1992, S. 432; BGH, GA 1986, S. 177; BGH, NStZ 2000, S. 194; Laue in HK-JGG, 2014, § 18 Rn. 12; Eisenberg & Kölbl, 2021, § 18 Rn. 24; Brögeler in BeckOK JGG, 2022, § 18 Rn. 10.

46 Erb, 2018, S. 49; hierzu auch Bolender, 2021, S. 125 ff.; zustimmend Dallmeyer in BeckOK StGB, 2022, § 113 Rn. 31.

47 Gleiches gilt für § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 2 StGB. Selbst der BGH hat die Fassung als „missglückt“ bezeichnet, BGHSt 52, S. 257, 266; siehe ebenso Zöllner, 2017, S. 149; Kubicel, 2017, S. 7; Barton in Anw-StGB, 2020, § 113 Rn. 58; Kulhanek, 2018, S. 556 f.

48 Ebenso Eisenberg, 2018, S. 35.

49 So auch Erb, 2018, S. 49.

50 Hunold & Wegner, 2018, S. 296.

51 Mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe liegt der Strafrahmen bei § 224 StGB höher als bei §§ 113, 114 StGB mit bis zu fünf Jahren. Zur mittelbaren Auswirkung auf nach Jugendstrafrecht Verurteilte gilt wiederum das unter III. 2. a) Gesagte.

52 Vgl. BGH, Urteil vom 05.02.1986, 2 StR 640/85; Kühl in Lackner & Kühl, 2018, § 224 Rn. 7; Kulhanek, 2018, S. 557.

53 Vgl. Zöllner, 2015, S. 453; ähnlich Dallmeyer in BeckOK StGB, 2022, § 113 Rn. 31; eine solche Differenzierung ablehnend Kulhanek, 2018, S. 554 f.

54 So jedoch BT-Drs. 18/11161, S. 9; kritisch, eine Einschränkung des Anwendungsbereichs andeutend Hunold & Wegner, 2018, S. 296.

55 Vgl. Eisenberg & Kölbl, 2017, § 58 Rn. 7 ff.

56 Für alle Altersgruppen gesprochen Barton, 2019, Rn. 131; Bolender, 2021, S. 123, 238; Zöllner, 2017, S. 149; vgl. Erb, 2018, S. 49.

57 Eisenberg, 2018, S. 35.

58 Hierzu Eisenberg & Kölbl, 2021, Einl. Rn. 3 ff.

59 Eisenberg & Kölbl, 2021, Einl. Rn. 13.

60 Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 2.

61 Weiterführend hierzu etwa Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 3 ff.; Ostendorf in NK-JGG, 2021, § 2 Rn. 1.

62 So aber Radtke & Scholze in MüKo-StGB, 2022, § 18 JGG Rn. 15; zur Einziehung Altenhain, 2011, S. 272 ff.

63 Hierzu Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 15; vgl. auch Höyneck, 2017, S. 267 f., 270: „aliud“; ähnlich Ostendorf in NK-JGG, 2021, § 1 Rn. 10, § 2 Rn. 12; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 2 Rn. 9 f.; ablehnend hinsichtlich einer jugendgemäßen Anwendung der Straftatbestände des allgemeinen Strafrechts Beulke & Swoboda, 2020, § 6 Rn. 163; Meier, Bannenberg & Höfler, 2019, § 5 Rn. 4 ff.; Rössner in HK-JGG, 2014, § 1 Rn. 4.

des Jugendstrafrechts innewohnt und Verfassungsrang hat,⁶⁴ Geltung verschafft werden.

Eine entsprechende Positionierung verlangt es, dass auch der Anlass für strafrechtliche Reaktionen in den Blick zu nehmen ist und im Zuge dessen Auswirkungen auf die Interpretation der Tatbestände des allgemeinen Strafrechts zu diskutieren sind. Zwar enthält das Jugendstrafrecht mit Ausnahme von § 3 JGG keine Spezialregelung hinsichtlich der Strafbarkeitsvoraussetzungen. Jedoch ist im Lichte der jugend(straf)rechtlichen Spezifika bei Anwendung der allgemeinen Strafnormen eine „jugendtypische“ Lesart des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erforderlich, um den Schutzauftrag aus § 2 Abs. 1 JGG zu erfüllen.⁶⁵ Adressieren Straftatbestände mitsamt resultierenden Rechtsfolgen entwicklungstypisches Verhalten Jugendlicher in besonderer Weise, kommt es zu einer strukturellen Schlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen. Bei jugendtypischem Verhalten dient eine individuelle Verantwortungszurechnung zudem weniger als Anknüpfungspunkt für strafrechtliche Rechtsfolgen und eine strafrechtliche Intervention kann sich nicht positiv-spezialpräventiv wirksam entfalten.⁶⁶ Entsprechendes gilt für Tatbestände und Tatbestandsmerkmale, die auf Schuldausgleich oder Generalprävention ausgerichtet sind. Eine Berücksichtigung jugendspezifischer Belange ist daher angezeigt für Tatbestände bzw. Tatbestandsmerkmale, deren Unrechtsgehalt sich für Jugendliche strukturell nicht erschließt bzw. deren Rechtsfolgenandrohung keine leitende Wirkung entfaltet, weil entwicklungstypisches Verhalten erfasst ist oder es sich um bagatellhafte Verstöße handelt.⁶⁷ Solche dysfunktionalen Tatbestände müssen als Ansatz für eine Strafverfolgung Jugendlicher ausscheiden bzw. modifiziert werden, wenn und soweit sie Jugendliche in einer Art und Weise adressieren, die den vorgenannten Grundsätzen zuwiderläuft. Es handelt sich insoweit nicht um eine allgemeine Unrechtsmodifikation, sondern eine jugendspezifische Anpassung der Voraussetzungen für die Strafverfolgung. Nur so kann sichergestellt werden, dass eine Strafverfolgung, die entgegen der jugend(straf)gesetzlichen Intention erfolgt, von Anfang an unterbleibt und dem Legalitätsprinzip entzogen ist bzw. die Belange bei der Reaktionsbemessung angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass der Erziehungsgedanke als regulatives Prinzip vielfach eine Nicht- oder Geringst-Intervention zur Folge haben muss.⁶⁸

Diese Funktion kann die Prüfung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit der bzw. des Jugendlichen, die gem. § 3 S. 1 JGG als Grundvoraussetzung für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit formuliert ist, nicht erfüllen. Zwar ist auch hier nach dem jeweiligen Straftatbestand zu differenzieren.⁶⁹ Es handelt sich jedoch um eine Einzelfallbetrachtung, die eine personenbezogene Bewertung des*der einzelnen Jugendlichen zum Gegenstand hat. Grundlegende Fragen jugendtypischer Verhaltensweisen, tatbestandsbezogener situativer Merkmale der Strafnormen und Strukturfragen den Unrechts- und Schuldgehalt betreffend werden jedoch nicht unmittelbar berücksichtigt. So sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen die Einsichtsfähigkeit sowie sittliche und geistige Reife der oder des Jugendlichen bejaht werden können, die jugendliche Verantwortlichkeit und spezialpräventive Ansprechbarkeit aber dennoch so gering sind, dass eine strafrechtliche Reaktion unverhältnismäßig erscheint. Auch die flexibleren Rechtsfolgen⁷⁰ des Jugendstrafrechts und verfahrensrechtliche Regelungen bieten keinen hinreichenden Schutz vor dysfunk-

tionaler Strafverfolgung. Aufgrund der beträchtlichen Sanktionsunterschiede, insbesondere je nach regionalen Gepflogenheiten und Sanktionspraktiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften,⁷¹ ergeben sich erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich einer verfassungsrechtlich gebotenen Angemessenheit der Eingriffe durch Strafverfolgung und des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Gleichsam ist trotz jugendstrafprozessualer Gestaltungsmöglichkeiten, wie etwa den weitergefassten Einstellungsmöglichkeiten, stets eine Form der sozialen Sanktionierung mit der Strafverfolgung verbunden, die zudem mit einer Erfassung im Bundeszentralregister einhergehen kann.⁷²

Eine Berücksichtigung jugendspezifischer Belange auf Ebene des materiellen Strafrechts wirkt sich daher konsequenter und zuverlässiger aus.⁷³ Sie hat dementsprechend in unterschiedlichen Bereichen Bedeutung erlangt.⁷⁴ So wurden jene Belange kürzlich bei der Reform des § 176 StGB bei geringem Altersunterschied zwischen Täter*in und betroffenem Kind (Abs. 2) von Seiten des Gesetzgebers teilweise bedacht.⁷⁵ Dem Bandenbegriff der §§ 244, 244a StGB sollen Jugendliche, die sich zur Begehung von Ladendiebstählen zusammengeschlossen haben, nach dem Willen des Gesetzgebers nicht unterfallen.⁷⁶ Auch das Beisichführen einer Spielzeugpistole durch Jugendliche bei einem Raub oder Diebstahl soll nicht strafscharfend berücksichtigt werden.⁷⁷ Ebenso wird für Jugendliche etwa das Erfüllen des Merkmals des Erschleichens i.R.d. § 265a StGB bezweifelt.⁷⁸ Bei einer „großmäuligen“, prahlerischen Redensart kann bei Jugendlichen der Charakter einer ernstlichen Drohung und daher die Strafbarkeit wegen Bedrohung gem. § 241 StGB entfallen.⁷⁹

2. Folgen für die Anwendbarkeit der §§ 113 ff. StGB

a) §§ 113 ff. StGB als dysfunktionale Tatbestände im Jugendstrafrecht

Die Beschreibung als dysfunktionale Tatbestände trifft auf die §§ 113 ff. StGB zu. Sie adressieren primär Verhaltensweisen, die in besonderer Weise bagatellhaft, mit spezifischen Konfliktsituatio-

64 BVerfG, NJW 2008, S. 283; BVerfG, NJW 2006, S. 2095.

65 Eisenberg, 2018, S. 33.

66 Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 25.

67 Siehe zu entsprechenden Tatbestandsgruppen Ostendorf, 1989, S. 332 ff.

68 Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 14.

69 Siehe Eisenberg & Kölbl, 2021, § 3 Rn. 16.

70 Kritisch zur Nutzung der Möglichkeiten Höynck, 2017, S. 267.

71 Hierzu allgemein Grundies, 2018; bzgl. Jugendstrafrechtspflege Hupfeld, 1999.

72 Kölbl, 2021c, S. 43.

73 Kölbl, 2021c, S. 43.

74 Siehe aber die aufgelisteten Änderungen des StGB mit mangelnder gesetzgeberischer Berücksichtigung strafrechtlicher Relevanz für Jugendliche oder Heranwachsende, Kölbl, 2021c, A 46 ff.

75 BT-Drs. 19/23707, S. 38; siehe auch die Regelungen in § 182 Abs. 2, 3 StGB.

76 BT-Drs. 12/898, S. 25. Allerdings findet nach der Rechtsprechung das Bandenkriterium auch beim Zusammenschluss Jugendlicher und Heranwachsender Anwendung, siehe etwa BGH, Urteil vom 31.07.2008, 4 StR 144/08; BGH, Urteil vom 22.03.2006, 5 StR 38/06; BGH, Beschluss vom 06.06.2000, 4 StR 91/00; zustimmend Laue in MüKo-StGB, 2022, § 2 JGG Rn. 23; Brunner & Dölling, 2018, § 2 JGG Rn. 11; Kühl in Lackner & Kühl, 2018, § 244a Rn. 1; kritisch hierzu Möller, 2009; Bosch in Schönke & Schröder, 2019, § 244a Rn. 2; Glandien, 1998, S. 197; siehe auch Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 36.

77 Ostendorf in NK-JGG, 2021, § 1 Rn. 10; Rössner in HK-JGG, 2014, § 2 Rn. 26; a. A. Laue in MüKo-StGB, 2022, § 2 JGG Rn. 23.

78 Ostendorf in NK-JGG, 2021, § 2 Rn. 10.

79 AG Saalfeld, NStZ-RR 2004, S. 264; Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 29; Ostendorf in NK-JGG, 2021, § 2 Rn. 10; Rössner in HK-JGG, 2014, § 2 Rn. 26; Sonnen in Diemer, Schatz & Sonnen, 2020, § 2 Rn. 10.

nen und einem Machtgefälle zu Lasten involvierter Jugendlicher verbunden sind. Wo die Grenze zur Bagatelhaftigkeit im Einzelfall überschritten ist, wird das strafwürdige Verhalten regelmäßig von den Strafnormen zur (versuchten) Körperverletzung erfasst. Ebenso spielen gruppenbezogene Situationen eine beträchtliche Rolle. Zudem weisen die Tatbestände der §§ 113 ff. StGB mit Blick auf den herausgehobenen Schutz von Vollstreckungspersonen zur Respektverschaffung primär generalpräventiven und hinsichtlich des tätlichen Angriffs vergeltenden Charakter auf.⁸⁰ Die psychologischen Einflüsse im Altersabschnitt der Jugend, die ein Austesten von Grenzen und Agieren in Gruppen mit sich bringen, werden somit typischerweise angesprochen. Dadurch ist die Verantwortung für Widerstandsverhalten bei Jugendlichen strukturell derart reduziert, dass eine Strafverfolgung auf derselben Basis wie für Erwachsene nicht angemessen und nicht zielführend erscheint. Diesen besonderen Umständen der Widerstandshandlungen wurde vor 2011 zumindest teilweise Rechnung getragen durch die Ausgestaltung des § 113 StGB als Privilegierungsnorm. Die Strafverschärfung durch die erfolgten Reformen und die eingeführten Regelbeispiele wirken sich jedoch strukturell dysfunktional aus. So sind Jugendliche aufgrund entwicklungsbedingten Verhaltens stärker von den Regelbeispielen der gemeinschaftlichen Begehung und des Beisichführens betroffen als Erwachsene, was eine objektiv benachteiligende Wirkung entfaltet.⁸¹

Bei der jugendspezifischen Bewertung der Normen ist außerdem zu berücksichtigen, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 GG gerade für Jugendliche in besonderer Weise tangiert wird. Die verschärften Widerstandsregelungen können sich dergestalt auswirken, dass Bürger*innen aus Angst vor (unverhältnismäßiger oder unrechtmäßiger) Bestrafung von der Ausübung ihres Grundrechts auf Versammlungsfreiheit absehen (sog. chilling effect).⁸² Stand dieser Gedanke in der Reformdiskussion im Jahr 1970 noch im Mittelpunkt,⁸³ wurde er in den Reformen in 2011 und 2017 nicht berücksichtigt. Jugendliche und Heranwachsende sind häufig an Demonstrationen und Protestaktionen beteiligt. Ihrem Alter, Entwicklungsstand und Reifeprozess wohnt es inne, sich durch Protest auszudrücken sowie dadurch ihre Persönlichkeit und Stellung innerhalb der Gesellschaft zu formen und zu gesellschaftlicher Innovation beizutragen.⁸⁴

Es ist daher geboten, dass äußerlich gleiche Handlungen von Jugendlichen und Erwachsenen rechtlich nicht gleich bewertet werden. Insofern wären ausdrückliche materiell-rechtliche Regelungen nötig, um einen verhältnismäßigen Umgang mit den Widerstandsdelikten unter dem Einfluss jugendspezifischer Besonderheiten zu erreichen. Angezeigt wäre die Herausnahme Jugendlicher aus dem Anwendungsbereich der §§ 113 ff. StGB oder zumindest die Etablierung von Regelungen, die rechtssicher den strafrechtlichen Zugriff beschränken. Jedenfalls ist eine jugendorientierte Auslegung der jeweiligen Strafnormen vorzunehmen.

b) Herausnahme Jugendlicher aus dem Anwendungsbereich der §§ 113 ff. StGB

Aufgrund der altersbedingten Spezifika ist jugendliches Aufbegehren gegen den Staat und dessen Institutionen i.S.d. §§ 113, 114 StGB kein strafbedürftiges Verhalten. Etwaige (gewollte) Verletzungsfolgen bleiben im Rahmen der (versuchten) Körperverletzungsdelikte gem. §§ 223 ff. StGB strafrechtlich erfassbar. Dennoch hat sich der Gesetzgeber nicht für eine Nichtanwendbarkeit der

§§ 113 ff. StGB für Jugendliche entschieden,⁸⁵ eine solche Überlegung in den Gesetzgebungsprozess überhaupt nicht einbezogen. Bei Durchführung der Reformen kamen jugendspezifische Implikationen nicht zur Sprache.⁸⁶ Dieser Umstand stellt sich, wie Kölbl aufzeigt, als „blinder Fleck“ und strukturelles Problem dar.⁸⁷ Bei der Verschärfung der Strafnormen und Regelbeispielserweiterungen hätte sich die Problematik jedoch aufdrängen müssen. Jedenfalls hier muss die Nichtanwendbarkeit der Normierung auf Jugendliche konsequente Folge sein.⁸⁸

c) Alternative Regelungen de lege ferenda

Alternativ kämen mit der Einführung von Regelungen zum Absehen von Strafe sowie für minder schwere Fälle zwar weniger effektive, aber dennoch begrenzende materiell-rechtliche Vorgaben in Betracht, um im Einzelfall der Wertung Rechnung zu tragen, dass eine Bestrafung aufgrund der jugendspezifischen Besonderheiten nicht angemessen oder jedenfalls eine Strafmilderung indiziert ist. Die Auswirkungen der Reformen auf die Sanktionenintensität könnten so zumindest abgeschwächt werden.

aa) Absehen von Strafe

§ 176 Abs. 2 StGB zeigt, dass eine jugendspezifische Ausnahmeregelung materiell-rechtlich möglich und verfassungsrechtlich erforderlich sein kann. Zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes hat es der Gesetzgeber mit Blick auf die sexuelle Selbsterprobung und Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung junger Personen für erforderlich gehalten, eine Möglichkeit des Absehens von Strafe zu schaffen in Fällen, in denen ein solches einvernehmliches Ausprobieren unter „annähernd Gleichaltrigen“ den absoluten Schutz von Kindern vor sexuellen Handlungen gerade nicht gebietet, dieser jedenfalls nicht überwiegt.⁸⁹ Ein entsprechendes gesetzgeberisches Vorgehen wäre auch für §§ 113, 114 StGB denkbar. Hier stehen sich auf der einen Seite der Schutz der körperlichen Integrität und der Willensbildungs- und Willensbetätigungsfreiheit betroffener Vollstreckungspersonen sowie der Schutz des staatlichen Gewaltmonopols und auf der anderen Seite die Belange Jugendlicher gegenüber, die in dem Finden ihrer gesellschaftlichen Rolle frei von unpassender strafrechtlicher Intervention soziale Grenzen zur Prägung ihrer Persönlichkeit und ihres eigenen Rollenbildes austesten. In Fällen, in denen das Unrecht als besonders niedrig eingestuft werden kann, da es etwa zu keiner hinreichend konkreten Schädigungsmöglichkeit gekommen ist, könnte die Möglichkeit des Absehens von Strafe dazu beitragen, den „jugendtypisch zu lesenden“⁹⁰ Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Zwar kommt es hier, anders als bei § 176 Abs. 2 StGB

⁸⁰ Siehe zur Bedeutung einer Respektlosigkeit gerade von Jugendlichen und Heranwachsenden aus Sicht von Polizeibeamt*innen Jäger, Klatt & Bliessener, 2013, S. 109 f., 252.

⁸¹ Eisenberg, 2018, S. 35; ebenso Eisenberg & Kölbl, 2021, § 2 Rn. 26, 35.

⁸² Insbesondere Hunold & Wegner, 2018, S. 295 f. mit weiterführenden Aspekten zum sog. Protest Policing; ebenso Wegner, Heil & Schiemann, 2021, S. 44; vgl. Busch & Singelstein, 2018, S. 512.

⁸³ Näher hierzu Müller, 2017, S. 7 f.

⁸⁴ Eisenberg, 2018, S. 33.

⁸⁵ Freilich müsste dies unter Beibehaltung der Verdrängung des § 240 StGB in den entsprechenden Konstellationen erfolgen.

⁸⁶ Kritisch auch Eisenberg, 2018, S. 34.

⁸⁷ Kölbl, 2021c, S. 41; ebenso Eisenberg & Kölbl, 2021, Einl. Rn. 27.

⁸⁸ Hierfür sprechen auch internationale Vorgaben der Art. 14 EMRK sowie Art. 26 IPBPR; siehe hierzu Eisenberg, 2018, S. 33, 35; ablehnend Bosch in MüKo-StGB, 2021, § 113 Rn. 79.

⁸⁹ BT-Drs. 19/23707, S. 38; Kölbl, 2021c, S. 40 f.

anvisiert, zu keinem „einvernehmlichen“ Interagieren, dennoch ist, ebenso wie hinsichtlich der Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung, bei Jugendlichen besondere Rücksicht auf ihre soziale Entwicklung geboten. Solange es sich um leichte Formen des Aufbegehrens und Protests handelt, können diese Entwicklungsprozesse als schützenswerter eingestuft werden.

bb) Minder schwerer Fall

Eine weitere Möglichkeit, der Dysfunktionalität *de lege ferenda* jedenfalls in Teilen begegnen zu können, besteht in der Einführung eines minder schweren Falls in §§ 113, 114 StGB. Auch im Jugendstrafverfahren kommt durch die Einstufung als minder schwerer Fall die Bewertung des Tatumrechts zum Ausdruck,⁹¹ womit eine solche Normierung jedenfalls mittelbar wirken würde. Die Einführung eines minder schweren Falls wurde im Zuge der Reform in 2017 für § 114 StGB ausdrücklich in den Empfehlungen des Rechtsausschusses angeraten.⁹² Sie sei geboten, um Wertungswidersprüche und ein Missverhältnis zu den §§ 224, 226 StGB, welche jeweils die Regelung eines minder schweren Falls enthalten, zu vermeiden. Das Fehlen desselbigen stellt sich zudem im Vergleich mit einer Körperverletzung im Amt gem. § 340 StGB als konfliktbezogene „Kehrseite“ zu der Strafbewehrung der Widerstandshandlungen als widersprüchlich dar.⁹³ Darin wird dem gegenüber der einfachen Körperverletzung gem. § 223 StGB gesteigerten Unrecht einer Dienstpflichtverletzung durch eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe von drei Monaten Rechnung getragen.⁹⁴ Allerdings ist in § 340 Abs. 1 S. 2 StGB ein minder schwerer Fall normiert, welcher dem Strafmaß von § 223 Abs. 1 StGB entspricht. Eine entsprechende Regelung ist für § 114 StGB trotz identischen Strafmaßes mit § 340 StGB und ohne unmittelbaren Körperverletzungsbezug nicht vorgesehen. Dies zeigt erneut, dass ein Agieren gegen Polizeibeamt*innen als Repräsentant*innen des staatlichen Gewaltmonopols ohne Ausnahme und vornehmlich aus generalpräventiven Gründen als besonders strafbedürftig erachtet wird.⁹⁵ Dass eine im Einzelfall vorzunehmende differenzierende Würdigung der Gesamtumstände jedoch speziell bei den Widerstandsdelikten, vorrangig § 114 StGB, erforderlich ist, gilt bei jugendlicher Beteiligung in besonderem Maße. Einem geringfügigen Unwertgehalt (jugendlichen) Verhaltens gilt es auf Ebene des Strafrahmens verhältnismäßig zu begegnen. Auch hinsichtlich der Regelbeispiele sind die individuellen Umstände des Einzelfalls ausreichend zu berücksichtigen. Das Auftreten mehrerer (jugendlicher) Personen i. S. e. jugendtypischen gemeinschaftlichen Begehungsweise sowie das (gewohnheitsmäßige oder spontane) Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs darf keine strafscharfende Würdigung erfahren.⁹⁶

d) Jugendgemäße Anwendung

Um den jugendspezifischen Besonderheiten von Widerstandshandlungen gerecht zu werden, ist *de lege lata* jedenfalls eine jugendgemäße Anwendung durchzuführen. Eine „jugendtypische“ Verhältnismäßigkeit hat der Gesetzgeber bei den §§ 113 ff. StGB nicht bedacht, wobei diese nach den Grundsätzen des JGG geboten erscheint. Ein bloßer Verweis auf eine Lösung im Wege des § 3 Abs. 1 JGG⁹⁷ garantiert dabei keinen sicheren verhältnismäßigen Umgang mit Blick auf die Jugendspezifika im Rahmen der Widerstandsdelikte.

Es bedarf daher vor allem der teleologischen Reduktion der Regelbeispiele des § 113 StGB. Jenes der gemeinschaftlichen Begehung

nach § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 StGB ist aufgrund der spezifischen Betroffenheit Jugendlicher auf diese ebenso wenig anzuwenden⁹⁸ wie das Regelbeispiel des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs i. S. d. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB.⁹⁹ Der Normzweck der Regelungen steht dem nicht entgegen. Durch die Einführung und Verschärfung der Regelbeispiele soll deliktisches Verhalten erfasst werden, das insbesondere für Polizist*innen im Einsatz besonders gefährlich ist.¹⁰⁰ Für jugendliche Handlungen weisen jedoch sowohl ein gemeinschaftliches Agieren als auch das bloße Beisichführen gefährlicher Werkzeuge strukturell keine spezifische unrechtssteigernde Gefährlichkeit auf, die entsprechendem Verhalten Erwachsener gleichstehen könnten, sondern sind als entwicklungstypisches und gerade nicht deliktsbezogenes Verhalten zu bewerten. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass eine gezielte körperverletzende Handlung tatbestandlich gerade nicht vorausgesetzt ist und diesbezüglich gefähderungserhöhende Faktoren nicht reflektiert werden (müssen). Sobald es im Einzelfall zu körperverletzungsbezogenen Verhaltensweisen und entsprechenden (gewollten) Körperverletzungsfolgen kommt (oder kommen soll), greifen die §§ 223 ff. StGB, in denen die entsprechenden besonderen Unrechtskomponenten namentlich in den Qualifikationstatbeständen des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2, Nr. 4 StGB berücksichtigt werden können.¹⁰¹

Darüber hinaus ist der weitgefasste § 114 StGB, der tatbestandlich keinen Körperverletzungserfolg voraussetzt, restriktiv auszulegen. Nach bisher gängiger Definition ist für einen tätlichen Angriff die unmittelbar auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung ohne Körperverletzungserfolg und entsprechenden Vorsatz ausreichend, was auch leichteste Begehungsformen erfasst. Diese bagatellhaften Verhaltensweisen bewegen sich hinsichtlich ihres Unrechtsgehalts an der unteren Schwelle der Strafwürdigkeit¹⁰² und machen eine engere Auslegung erforderlich. Vor allem für die Legitimität der Strafverfolgung von Jugendlichen und Heranwachsenden ist relevant, dass die Bedeutung der Strafnorm aufgrund des durch die Handlung drohenden Schadens nachvollziehbar ist. Für einen tätlichen Angriff muss daher jedenfalls ein Verhalten vorliegen, das nicht unerheblich und von einigem Gewicht ist.¹⁰³ Zudem muss er eine auf den Körper zielende Handlung darstellen, die in der konkreten Situation körperverletzungsgeeignet ist.¹⁰⁴

⁹⁰ Eisenberg, 2018, S. 33.

⁹¹ Vgl. Laue in HK-JGG, 2014, § 18 Rn. 12; Brögeler in BeckOK JGG, 2022, § 18 Rn. 10.

⁹² BR-Drs. 126/1/17, S. 4.

⁹³ Siehe hierzu auch Busch & Singelstein, 2018, S. 512.

⁹⁴ BGHSt 3, S. 349, 351; Zöller in Anw-StGB, 2020, § 340 Rn. 1; Engländer in Matt & Renzikowski, 2020, § 340 Rn. 1.

⁹⁵ Siehe auch Wolters in SK-StGB, 2019, § 114 Rn. 2.

⁹⁶ Vgl. hierzu auch Ostendorf in NK-JGG, 2021, § 1 Rn. 10.

⁹⁷ So etwa Putzke in BeckOK JGG, 2022, § 1 Rn. 22.

⁹⁸ Ebenso Eisenberg, 2018, S. 35, wo dieser Selbiges bejaht für das Pendant in § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

⁹⁹ Eisenberg, 2018, S. 33; vgl. auch Ostendorf in NK-JGG, 2021, § 1 Rn. 10.

¹⁰⁰ BT-Drs. 18/11161, S. 9.

¹⁰¹ Einschränkung Eisenberg, 2018, S. 35.

¹⁰² Puschke & Rienhoff, 2017, S. 930; Busch & Singelstein, 2018, S. 513; vgl. Bleckat, 2019, S. 1208; auf das Schuldprinzip daher abstellend Bolender, 2021, S. 218 f.

¹⁰³ Bejahend auch Dietmeier in Matt & Renzikowski, 2020, § 114 Rn. 3; Barton in Anw-StGB, 2020, § 114 Rn. 7; Bosch in MüKo-StGB, 2021, § 114 Rn. 6; Dallmeyer in BeckOK StGB, 2022, § 114 Rn. 5; Bolender, 2021, S. 216 ff.

Jene Körperverletzungseignung muss vom Vorsatz des Täters bzw. der Täterin umfasst sein.¹⁰⁵ Nicht hierunter zu subsumieren sind demnach zum einen Handlungen, die grundsätzlich keine Körperverletzung bewirken können,¹⁰⁶ zum anderen solche, bei denen in der konkreten Situation keine Verletzungseignung angenommen werden kann. Dem Tatbestand unterfallen daher namentlich nicht Verhaltensweisen wie leichtes Schubsen, ein Stemmen gegen die Laufrichtung, eine bloß angedeutete Kopfnuss sowie leichte Schläge oder Tritte gegen die Schutzausrüstung von Polizeibeamt*innen.¹⁰⁷ Eine solche enge Auslegung des tätlichen Angriffs würde nicht nur allgemein dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werden, sondern entspricht auch dem Erfordernis der Einsicht von Jugendlichen, strafbedürftiges Unrecht begangen zu haben. Sie ist daher speziell als Strafbarkeitserfordernis für Jugendliche unabdingbar.

V. Fazit

Es zeigt sich, dass im Rahmen der Widerstandsdelikte nach bisheriger Rechtslage und Rechtsanwendung den jugendspezifischen Belangen nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Der Gesetzgeber hat es versäumt, auf materiell-rechtlicher Ebene eine sichere Handhabe des (jugendspezifisch) verhältnismäßigen Umgangs mit Widerstandshandlungen zu schaffen, und befindet sich in einer Nachbesserungspflicht. Um den jugendspezifischen Besonderheiten umfassend gerecht zu werden, sollten Jugendliche aus dem Anwendungsbereich der Normen herausgenommen werden. Jedenfalls muss für die §§ 113, 114 StGB die Einführung einer Möglichkeit des Absehens von Strafe, zumindest jene eines minder schweren Falls geschaffen werden. De lege lata sind eine teleologische Reduktion und eine jugendorientierte Auslegung angezeigt, die den grundlegenden Bedenken gegen die Anwendung der Regelbeispiele gem. § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Var. 2, Nr. 3 StGB Rechnung tragen. Entsprechend ist eine Strafbarkeit gem. § 114 StGB auf Verhaltensweisen zu beschränken, denen Körperverletzungseignung zukommt. Unter Beachtung der jugendlichen Spezifika ist nicht zuletzt erforderlich, dass Exekutive und insbesondere die Polizei nur sehr zurückhaltend strafverfolgend tätig werden.



Foto: Markus Farnung

Prof. Dr. Jens Puschke,
LL. M. (King's College),
ist Inhaber der Professur für Strafrecht,
Strafprozessrecht, Kriminologie und
Medizinstrafrecht an der Philipps-
Universität Marburg.
jens.puschke@jura.uni-marburg.de



Foto: Markus Farnung

Pascale Fett
ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin
ebenda.
pascale.fett@jura.uni-marburg.de

Literaturverzeichnis

- Altenhain, K. (2011). Anmerkung zu BGH, Urteil vom 17.06.2010, 4 StR 126/10. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 31 (5), S. 272–274.
- Barton, S. (2019). Widerstand gegen die Staatsgewalt. In E. Hilgendorf, H. Kudlich & B. Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts. Band 4: Strafrecht Besonderer Teil I* (S. 867–930). Heidelberg: C. F. Müller.
- Beier, H. (2016). Einflüsse der Peergruppe auf delinquentes und kriminelles Handeln Jugendlicher. Online verfügbar unter: <http://d-nb.info/1104698021/34> (letzter Abruf am: 26.02.2022).
- Beulke, W. & Swoboda, S. (2020). *Jugendstrafrecht* (16. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Bleckat, A. (2019). Auslegung des Begriffs „tätlicher Angriff“. *Zeitschrift für die Anwaltspraxis*, 31 (22), S. 1207–1210.
- Bolender, Y. (2021). Das neue Widerstandsrecht. Eine strafrechtsdogmatische Untersuchung der §§ 113, 114, 115 und 323c Abs. 2 StGB vor dem Hintergrund des 52. StÄG. Baden-Baden: Ergon-Verlag.
- Brunner, R. & Dölling, D. (2018). *Jugendgerichtsgesetz* (13. Aufl.). Berlin: De Gruyter.
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) (2017). Stellungnahme Nr. 16/2017 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (BT-Drs. 18/11161). Online verfügbar unter: <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2017/maerz/stellungnahme-der-brak-2017-16.pdf> (letzter Abruf am: 03.01.2022).
- Busch, J. & Singelstein, T. (2018). Was ist ein „tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“? Schutzgut und Reichweite des neuen § 114 StGB. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 38 (9), S. 510–514.
- Cirener, G., Radtke, H., Rissing-van Sann, R., Rönnow, T. & Schluckebier, W. (Hrsg.) (2021). *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch* (13. Aufl.). Berlin: De Gruyter.
- Diemer, H., Schatz, H. & Sonnen, B.-R. (Hrsg.) (2020). *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen* (8. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Diestelkamp, S. & Thomasius, R. (2017). *Riskanter Alkoholkonsum bei Jugendlichen*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Eisenberg, U. (2018). Sind die Neuregelungen zu Widerstand gegen bzw. tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte im materiellen Jugendstrafrecht anwendbar? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (1), S. 33–36.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2021). *Jugendgerichtsgesetz. Beck'sche Kurzkommentare* (22. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Eisenberg, U. & Kölbl, R. (2017). *Kriminologie* (7. Aufl.). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ellrich, K., Baier, D. & Pfeiffer, C. (2012). *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in zehn Bundesländern*. Baden-Baden: Nomos.
- Erb, V. (2018). Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte: Strafschärfung als Kriminalpolitik? *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 3 (1), S. 48–50.
- Erb, V. & Schäfer, J. (Hrsg.) (2022). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 7: Nebenstrafrecht I, JGG* (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Erb, V. & Schäfer, J. (Hrsg.) (2021). *Münchener Kommentar zum StGB. Band 3: §§ 80–184k* (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Gertler, F., Kunkel, V. & Putzke, H. (Hrsg.) (2022). *Beck'scher Online-Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz* (24. Ed.). München: C. H. Beck.
- Gewerkschaft der Polizei (GdP) (2010). *Keine Gewalt gegen Polizisten! Paragraf 115 StGB jetzt!* Online verfügbar unter: https://www.gdp.de/gdp/gdpbra.nsf/id/115_stgb (letzter Abruf am: 20.01.2022).
- Glandien, R. (1998). Bandendiebstahl durch Jugendliche. Anmerkung zu LG Koblenz, Urteil vom 18.12.1996, 2101 Js 8390/96 jug.-2 Kl. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 18 (4), S. 197–198.
- Goeckenjan, I. (2018). Strafgesetzgebung und Kriminologie – Eine Positionsbestimmung. In B. Zabel (Hrsg.), *Strafrechtspolitik. Über den Zusammenhang von Strafgesetzgebung, Strafrechtswissenschaft und Strafgerechtigkeit* (S. 245–261). Baden-Baden: Nomos.
- Grundies, V. (2018). Regionale Unterschiede in der gerichtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Analyse. In D. Hermann & A. Pöge (Hrsg.), *Kriminalsoziologie. Handbuch für Wissenschaft und Praxis* (S. 295–315). Baden-Baden: Nomos.
- Heintschel-Heinegg, B. von (Hrsg.) (2022). *Beck'scher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch* (52. Ed.). München: C. H. Beck.

104 Siehe Puschke & Rienhoff, 2017, S. 930; ebenso Busch & Singelstein, 2018, S. 513; zustimmend Bolender, 2021, S. 216 ff.; a. A. OLG Hamm, BeckRS 2019, 3129; BGH, NJW 2020, S. 2347, 2348; BGH, NStZ-RR 2020, S. 288; LG Nürnberg-Fürth, NStZ-RR 2020, S. 39 m. zust. Anm. Kulhanek; ebenso Kulhanek, 2018, S. 554 f.

105 Puschke & Rienhoff, 2017, S. 930; ebenso Busch & Singelstein, 2018, S. 513; Bolender, 2021, S. 230 f.; zustimmend Bosch in MüKo-StGB, 2021, § 114 Rn. 6.

106 Gemeint sind hier etwa eine Freiheitsberaubung, das Weg-Versperren oder das Abfeuern einer Schreckschusspistole aus Einschüchterungsgründen; siehe weiter Puschke & Rienhoff, 2017, S. 931.

107 Siehe Bleckat, 2019, S. 1208; Bolender, 2021, S. 226 f.

- Höynck, T. (2017). Jugendstrafrecht – Bestandsaufnahme und Perspektiven. *Strafverteidiger Forum*, 23 (7), S. 267–276.
- Hunold, D. & Wegner, M. (2018). Protest Policing im Wandel? Konservative Strömungen in der Politik der Inneren Sicherheit am Beispiel des G20-Gipfels in Hamburg. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 3 (5), S. 291–299.
- Hupfeld, J. (1999). Richter und gerichtsbezogene Sanktionsdisparitäten in der deutschen Jugendstrafrechtspflege. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82 (5), S. 342–350.
- Jager, J., Klatt, T. & Bliesener, T. (2013). Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Abschlussbericht. Online verfügbar unter: https://www.researchgate.net/publication/286186253_Gewalt_gegen_Polizeibeamtinnen_und_Polizeibeamte (letzter Abruf am: 30.01.2022).
- Köbel, R. (2021a). Kriminologische Forschung zur (Jugend-)Strafgesetzgebung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (4), S. 307–325.
- Köbel, R. (2021b). Kriminologische Analysen zur legitimatorischen Herstellung des (Jugend-)Strafrechts. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 133 (1), S. 169–208.
- Köbel, R. (2021c). Kollaterale (Jugend-)Strafgesetzgebung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 32 (1), S. 40–45.
- König, D. & Müller, S. T. (2018). Einordnung des neuen § 114 StGB im bisherigen System der „Widerstandstaten“. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 13 (3), S. 96–102.
- Kubiciel, M. (2017). Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 22.03.2017 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten – BT-Drs. 18/11161. Online verfügbar unter: <http://www.bundestag.de/blob/499232/267f14c643ffca34f543bce040cc634f/kubiciel-data.pdf> (letzter Abruf am: 15.01.2022).
- Kulhanek, T. (2020). Anmerkung zu LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 06.03.2019, 10 Ns 403 Js 70416/17. *Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport Strafrecht*, 25 (2), S. 39–40.
- Kulhanek, T. (2018). Gewaltsamer und tätlicher Widerstand – Eine systematische Betrachtung der neuen §§ 113, 114 StGB und ihres praktischen Kontexts. *Juristische Rundschau*, (11), S. 551–559.
- Lackner, K. & Kühn, K. (Hrsg.) (2018). *Strafgesetzbuch* (29. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Leipold, K., Tsambikakis, M. & Zöller, A. (Hrsg.) (2020). *AnwaltKommentar zum Strafgesetzbuch* (3. Aufl.). Heidelberg: C. F. Müller.
- Leschnik, A. (2021). *Emotionale Kompetenzen – Grundlagen, Clinical Reasoning und Interventionen im Kindes- und Jugendalter*. Wiesbaden: Springer.
- Lohaus, A. & Vierhaus, M. (2019). *Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters für Bachelor* (4. Aufl.). Berlin, Heidelberg: Springer.
- Matt, H. & Renzikowski, J. (Hrsg.) (2020). *Strafgesetzbuch* (2. Aufl.). München: Franz Vahlen.
- Meier, B.-D., Bannenberg, B. & Höffler, K. (2019). *Jugendstrafrecht* (4. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Meier, B.-D., Rössner, D., Trüg, G. & Wulf, R. (Hrsg.) (2014). *Handkommentar zum Jugendgerichtsgesetz* (2. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Messer, S. (2009). Die polizeiliche Registrierung von Widerstandshandlungen. Eine kriminalpolitische Untersuchung. Baden-Baden: Nomos.
- Möller, O. (2009). Zur Anwendbarkeit des § 244a StGB auf Jugendbanden und Banden ohne mafïöse Strukturen. *Strafverteidiger Forum*, 15 (3), S. 92–96.
- Müller, H. E. (2017). Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ BT-Drs. 18/11161 und zu den Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten des Bundesrates BR-Drs. 126/1/17. Online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/499236/16b128a08cd347480cbe33a15344730d/mueller-data.pdf> (letzter Abruf am: 30.01.2022).
- Ostendorf, H. (Hrsg.) (2021). *Jugendgerichtsgesetz* (11. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Ostendorf, H. (1989). Zukunft des Jugendstrafrechts. In Bundesministerium für Justiz (Hrsg.), *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis* (S. 325–337). Landshut: Bosch-Druck.
- Prittowitz, C. (2018). Angriffe gegen Vollstreckungsbeamte: Strafschärfung als Kriminalpolitik. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 3 (1), S. 44–47.
- Puschke, J. (2019). Der Trend zur Vorfeldkriminalisierung im allgemeinen Strafrecht und deren Bedeutung im Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (2), S. 139–145.
- Puschke, J. (2017). *Legitimationen, Grenzen und Dogmatik von Vorbereitungsstatbeständen*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Puschke, J. (2009). Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB – eine Privilegierung auch in der Praxis? In H. E. Müller, G. Sander & H. Válková (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag* (S. 153–170). München: C. H. Beck.
- Puschke, J. & Rienhoff, J. (2017). Zum strafrechtlichen Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten – Die neuen §§ 113 ff. StGB als Mittel gegen Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte. *Juristenzeitung*, 72 (19), S. 924–932.
- Remschmidt, H. (2012). *Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Schiemann, A. (2017). Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften. *Neue Juristische Wochenschrift*, 70 (26), S. 1846–1849.
- Schmidt-Esse, X. (2018). *Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern*. Göttingen: Universitätsverlag.
- Schönke, A. & Schröder, H. (Hrsg.) (2019). *Strafgesetzbuch* (30. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Singelstein, T. (2020). Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 11.06.2020, 5 StR 157/20. *Neue Juristische Wochenschrift*, 73 (32), S. 2349.
- Singelstein, T. (2014). Körperverletzung im Amt durch Polizisten und die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften – aus empirischer und strafprozessualer Sicht. *Neue Kriminalpolitik*, 26 (1), S. 15–27.
- Singelstein, T. & Kunz, K.-L. (2021). *Kriminologie. Eine Grundlegung* (8. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Singelstein, T. & Puschke, J. (2011). *Polizei, Gewalt und das Strafrecht – Zu den Änderungen beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*. *Neue Juristische Wochenschrift*, 64 (48), S. 3473–3477.
- Wegner, M., Heil, M. & Schiemann, A. (2021). Forschungsprojekt „Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte und Rettungskräfte – GeVoRe“. *Kriminologie – Das Online-Journal*, 3 (1), S. 40–53.
- Wolter, J. (Hrsg.) (2019). *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 3: §§ 80–173* (9. Aufl.). Köln: Carl Heymanns.
- Zöller, M. A. (2017). Schutz von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften durch das Strafrecht? Überlegungen zum 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs. *Kriminalpolitische Zeitschrift*, 2 (3), S. 143–150.
- Zöller, M. A. (2015). Neue Straftatbestände zum Schutz vor Gewalt gegen Polizeibeamte? *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 10 (9), S. 445–455.